



Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule (z.H. Klassenlehrer(in))

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Bitte die Hinweise auf Seite 2 beachten!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor – vgl. Liste auf Seite 2 (ggf. Bescheinigungen beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss, von den Hinweisen auf Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Datum

ggf. Unterschrift des Ausbilders

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet/ nicht befürwortet.

Bei Beurlaubung bis 1 Tag im Quartal: Die Beurlaubung wird genehmigt/nicht genehmigt.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenleitung

Zusätzlich bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag im Quartal bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Entscheidung der Bildungsgangleitung (bis 5 Tage im Quartal)/Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ - _____

abgelehnt. Grund: _____

(Rechtsbehelfsbelehrung – siehe Seite 2)

Datum

Unterschrift (Bildungsgangleitung bzw. Schulleitung)



Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Auszug aus der Schulordnung des Kaufmännischen Berufskolleg Oberberg

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Gründe siehe unten), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag pro Quartal, bei der Bildungsgangleitung werden Beurlaubungen bis zu fünf Tagen pro Quartal beantragt. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Schulleiter möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch die Bildungsgangleitung oder die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kaufmännischen Berufskolleg Oberberg, Hans-Böckler-Str. 5, 51643 Gummersbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.